



# Tarif-Info

---

Gewerkschaft der Polizei NRW  
Gudastr. 5-7  
40625 Düsseldorf  
Tel.: 0211-291010  
Fax: 0211- 2910146  
[www.gdp-nrw.de](http://www.gdp-nrw.de), [info@gdp-nrw.de](mailto:info@gdp-nrw.de)

---

03.02.2012

## Entgeltordnung unterzeichnet

- Die endgültige Fassung der Entgeltordnung ist rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten.
- Mit der Einführung der Entgeltordnung erfolgt **keine** pauschale Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen. Damit wird es keine Herabgruppierungen geben. Alle Beschäftigten behalten für die Dauer der unverändert ausgeübten Tätigkeit die bisherige Entgeltgruppe.
- Für einige Beschäftigte ergibt sich aus der Entgeltordnung ein Anspruch auf **Höhergruppierung**. Diese Beschäftigten haben das Recht, bis zum **31.12.2012** einen Antrag auf rückwirkende Höhergruppierung zum 1. Januar 2012 zu stellen. Die Höhergruppierung erfolgt nur auf **Antrag**.
- Vor Antragstellung obliegt den Beschäftigten die Prüfung, inwieweit die Höhergruppierung finanziell vorteilhaft oder nachteilig ist. Es wird Beschäftigte geben, bei denen es aufgrund der antragsgebundenen Höhergruppierung z. B. zu einer Absenkung der Jahressonderzahlung oder zum Wegfall des Strukturausgleichs kommen würde. Diese Risikoprüfung wird aus haftungsrechtlichen Gründen nicht durch die personalverwaltende Stelle erfolgen.
- Unabhängig von der EGO können auch weiterhin Anträge gem. § 8 Abs. 3 TVÜ-L wegen Erfüllung der BWA – die vor dem 01.11.2006 begonnen wurden und bis zum 31.10.2012 erfüllt werden – gestellt werden (falls dies günstiger ist z. B. wegen der „Mitnahme“ eines vorherigen Stufenaufstiegs in der bisherigen Entgeltgruppe).
- Noch nicht ausgefüllt sind der Abschnitt 11 des Teils II (Tätigkeitsmerkmale für **Beschäftigte in der Informationstechnik**) und der Anhang zu Teil III (**Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen**) der Entgeltordnung. Beide Bereiche sollen bis zum 31. März 2012 abschließend verhandelt und dann rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden. Bis dahin ist jeweils das bisherige Recht entsprechend anzuwenden.